



Satzung über die Erhebung der Gewerbesteuer

(Hebesatzsatzung)
vom 23.10.2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat am 23.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Kürnbach erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetreibern mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

für die Gewerbesteuer

350 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgesetzten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2013.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Kürnbach, den 24. Okt. 2012


Hauser,
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Kürnbach, den 24.10.2012


Hauser,
Bürgermeister

Ausgefertigt:
Gemeinde Kürnbach

Kürnbach, den 24.10.2010


Hauser,
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

1. Die

Satzung über die Erhebung der Gewerbesteuer

(Hebesatzsatzung)
vom 23.10.2012

wurde durch Abdruck im Mitteilungsblatt gem. „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung“ öffentlich bekannt gegeben am

31.10.2012, Nr. 44

2. Die Satzung wurde gem. § 4 (3) GemO am 31.10.2012 dem Landratsamt -Rechts- und Kommunalamt- Karlsruhe angezeigt.

Kürnbach, den 31.10.2012


Hauser,
Bürgermeister